

Bundesministerium fur
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstrae 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 19/166

BMVRDJ-Z16.404/0003-I 6/2019

**VO uber die Hohe der Beschwerdekosten nach dem Grundrechtsbeschwerde-
Gesetz (Grundrechtsbeschwerdekosten-Verordnung 2020 – GRBKV 2020)**

Referent: VP Dr. Bernhard Fink, Rechtsanwalt in Klagenfurt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Mit dem Entwurf der gegenstandlichen Verordnung wird die Hohe der
Beschwerdekosten nach dem Grundrechtsbeschwerde-Gesetz nunmehr mit einem
Betrag von € 960,-- zuzuglich der darauf entfallenen Umsatzsteuer festgesetzt.

Aus den Erlauterungen zum Verordnungsentwurf ergibt sich die letztmalige
Festsetzung im Jahr 2008 mit einem Betrag von € 800,-- (BGBl. II Nr. 321/2008).
Der ORAK begrut diese Neufestsetzung, da die im Laufe der Zeit eingetretene
Geldentwertung, vom Oktober 2008 bis Oktober 2019 eine Veranderungsrate von
20,8% ergibt.

Generell ist jedoch festzuhalten, dass auch der im aktuellen Entwurf festgelegte
Pauschalbetrag zu gering bemessen ist. So belauft sich der Pauschalsatz bei
Obsiegen in einem Verfahren vor dem VfGH auf € 2.180,-- zuzuglich USt. und
Eingabegebuhr.

In Anbetracht des Umstandes, dass das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes
auszusprechen hat, ob eine Verletzung **des Grundrechts auf personliche
Freiheit** stattgefunden hat, dies in Kombination mit einer allenfalls erforderlichen
Aufhebung der Entscheidung, ist der nunmehr vorgesehene Pauschalbetrag



von € 960,-- zu gering. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Betrag auf € 1.500,-- zuzüglich USt. anzuheben.

Der ÖRAK ersucht höflichst, die vorstehenden Anmerkungen im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Wien, am 9. Dezember 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolf
Präsident